

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	18.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	24.03.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2021	
Gemeindevertretung	21.05.2021	

## **Haushaltssatzung 2021**

**hier: Ergänzungsbeschluss zu § 4 der Haushaltssatzung 2021 "Liquiditätskredite"**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen des § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) per Ergänzung die Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wehrheim.

„Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 EUR** festgesetzt“.

### **II. Sachdarstellung:**

Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 05.03.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim beschlossen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite musste aufgrund einer aktualisierten Liquiditätsplanung auf 0,00 EUR festgesetzt werden.

Mit Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für den Erhebungszeitraum 2018 vom 04.03.2021, eingegangen bei der Gemeinde Wehrheim am 08.03.2021, teilt das Finanzamt Offenbach mit, dass der Gemeinde ein geänderter Messbetrag in Höhe von 538.723,04 EUR zugeteilt wird. Aufgrund des geänderten Messbetrages ist dem Unternehmen ein Betrag in Höhe von 1.613.645,00 EUR zu erstatten. Hinzu kommen Erstattungszinsen in Höhe von 88.748,00 EUR.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Offenbach ändert sich auch der Messbetrag für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020. Hier wird der Messbetrag jeweils auf 0,00 EUR festgesetzt. Dies bedeutet eine weitere Rückerstattung der Gewerbesteuer von jeweils 3.569.159,41 EUR zzgl. der Erstattungszinsen. Diese können erst berechnet werden, wenn die entsprechenden Zerlegungsbescheide vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Erstattung für das Jahr 2019 noch im 1. Halbjahr 2021 fällig wird.

Für diese Rückzahlung ist die aktuell vorhandene Liquidität der Gemeinde nicht ausreichend. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist gemäß der aktuellen Haushaltssatzung nicht möglich. Um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen, ist die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten dringend erforderlich.

Trotz sorgfältiger Prüfung, Gesprächen mit dem Finanzamt und regelmäßigem Informationsaustausch mit dem Unternehmen, war dieser erhebliche Einbruch der Gewerbesteuer nicht abzusehen.

Gemäß § 51a HGO kann der Finanzausschuss in dringenden Angelegenheiten an Stelle der Gemeindevertretung entscheiden, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

Die gesamte Vorgehensweise wurde mit der oberen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium in Darmstadt, und der Aufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises besprochen und abgestimmt.

Die Aufsichtsbehörden haben jedoch betont, dass der Sicherung der Liquidität eine Anpassung der Haushaltsplanung sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen einer Nachtragssatzung folgen müsse. Die Genehmigung der Kredite zur Finanzierung von Investitionen könne nur über Einzelgenehmigungen erfolgen.

Die Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sollte die Gemeinde keine nachhaltigen Konsolidierungsanstrengungen vornehmen und diese über eine 1. Nachtragssatzung inkl. Haushaltskonsolidierungskonzept in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.05.2021 vorlegen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Wehrheim, den 18.03.2021

---

Gregor Sommer  
Bürgermeister